

COVID-19

Information für Unternehmen

5. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 09.04.2020, 12 Uhr

1) Härtefallfonds 2. Phase

In Phase 2 erhalten Sie 80% (selbständige Geringverdiener mit Gewinn bis 966,65 pro Monat und ohne Nebenverdiensten erhalten 90%) des Verdienstentgangs vom 16.03.-15.04. Vergleichswert ist das Einkommen des letzten Jahres oder des Durchschnitts der letzten drei Jahre.

Nach wie vor kann der Zuschuss jedoch nur von natürlichen Personen, nicht aber von Gesellschaften, beantragt werden. Dazu muss ein Umsatzentfall von über 50% in diesem Zeitraum eingetreten oder das Unternehmen von einem Betretungsverbot betroffen sein.

Maximal werden EUR 2.000 pro Monat für maximal 3 Monate ausbezahlt.

Folgende Erleichterungen wurden für die 2. Phase erreicht:

- Einkommensgrenzen entfallen, d.h. auch Gering- und Gutverdiener können nun einen Antrag stellen.
- Dafür ist lediglich eine Anmeldung bei der SVA (freie DN bei der GKK) notwendig (unklar jedoch, ob es eine Vollversicherung (UV, KV, PV) sein muss oder ob eine Teilversicherung nur in der UV reicht).
- Beantragt kann jetzt auch trotz Nebenverdiensten werden, jedoch wird der Nebenverdienst von den EUR 2.000 Zuschuss pro Monat abgezogen.
- Auch Neugründer können den Zuschuss in der Phase 2 beantragen. Diese erhalten pauschal EUR 500,00 pro Monat.

Nach wie vor kann der Zuschuss aus Phase 1 beantragt werden, jedoch wird generell der **Förderzuschuss aus Phase 1 in der Phase 2 angerechnet, d.h. abgezogen.**

Der Antrag kann ab 16.4 gestellt werden. Wir helfen Ihnen gerne dabei. Genauere Informationen teilen wir Ihnen selbstverständlich mit sobald die Richtlinien veröffentlicht werden.

Vermieter

Ebenso neu ist, dass auch Privatzimmervermieter ohne Gewerbeschein diesen Zuschuss beantragen können. Das betrifft die Vermietung von Ferienwohnungen, Zimmern mit maximal 10 Betten bei Vermietung im eigenen Haushalt.

Voraussichtlich kann dieser Zuschuss über

www.eama.at

beantragt werden. Richtlinien dazu sind jedoch noch nicht vorhanden.

2) Corona-Hilfs-Fonds

Das Ziel dieses Fonds ist es, die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln **für österr. Unternehmen zu gewährleisten, die auf Grund der Krise schwerwiegende Liquiditätsprobleme haben.**

Die Hilfe besteht

1. aus Garantien (Haftungsübernahme) für Kredite der Hausbank zum Zwecke einer Überbrückungsfinanzierung.
2. aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss, der **jedoch erst nach dem Ende des Bilanzjahres** ausbezahlt wird.

1. Kreditgarantien

Folgende Garantien stehen zur Verfügung.

- 100% für Kredite bis EUR 500.000
- 90% für Kredite bis EUR 25 Mio
- 80% für Kredite bis EUR 1,5 Mio

Voraussetzungen für Variante 1+2:

- Eigenkapital muss mindestens im Ausmaß von 50% des Stammkapitals bei einer GmbH und 50% der Einlagen bei Personengesellschaften vorhanden sein.
- Es darf kein Insolvenzeröffnungsgrund vorliegen
- Der Nachweis muss durch die Bilanz 2018 erbracht werden (9 Monate nach Bilanzstichtag muss die aktuelle Bilanz vorliegen).

Voraussetzungen für Variante3:

- Eigenkapitalquote mind. 8% und/oder
- Schuldentilgungsdauer unter 15 Jahre

Für Neugründer in den ersten 3 Jahren und Einnahmen/Ausgabenrechnern gibt es keine Voraussetzung.

Die Haftung erfolgt dabei maximal im Ausmaß von 3 Monatsumsätzen, wobei die Laufzeit max. 5 Jahre betrifft. Zusätzlich gelten strenge Auflagen zur Mittelverwendung. Unter anderem dürfen z.B. Gewinne in den folgenden 12 Monaten nicht ausgeschüttet werden.

Der Antrag ist ab sofort über die Hausbank bei AWS und ÖHT möglich. Wir helfen Ihnen gern bei allen notwendigen Unterlagen und Berechnungen.

2. Zuschuss:

Voraussetzungen

- Umsatzverlust von mind. 40% im Zeitraum 16.03. bis spätestens 16.06.
- Fixkosten müssen reduziert werden, Arbeitsplätze müssen erhalten bleiben

- Unternehmen muss vor der Krise ein gesundes Unternehmen gewesen sein.

Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall. Die Fixkosten der drei Monate müssen über 2.000Euro ausmachen. Dann ersetzt der Bund bei

- 40 – 60 % Ausfall: 25 % der Fixkosten
- 60 – 80 % Ausfall: 50 % der Fixkosten
- 80 – 100 % Ausfall: 75 % Fixkosten

Zu den Fixkosten zählen

- Geschäftsraumieten
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- Betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen
- Lizenzkosten
- Strom, Gas, Telefon-/Internetkosten
- Unternehmerlohn (max. 2.000 Euro)

Mit der Registrierung, welche zwischen 15.04. und 31.12. möglich ist, und der Antragstellung, welche verpflichtend durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist, helfen wir Ihnen gerne.

Zu einer Auszahlung der Zuschüsse kommt es, aber frühestens mit Ende des Bilanzjahres.

Weiter Informationen folgen sobald aktuelle Richtlinien veröffentlicht werden.

3) Sonderbetreuungszeit

Die Buchhaltungsagentur des Bundes wurde mit der Abwicklung der Sonderbetreuungszeit (gem. § 18b (1) AVRAG) beauftragt. Mithilfe der Regelung zur Sonderbetreuungszeit soll die Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr, sowie von Menschen mit Behinderung (ohne Altersbegrenzung) durch die Eltern sichergestellt werden, wenn kein Anspruch auf eine Dienstfreistellung zur Betreuung besteht.

Achtung: Während der Kurzarbeit kann nicht gleichzeitig eine Sonderbetreuungszeit beantragt werden.

Die wichtigsten Fakten der Sonderbetreuungszeit sind:

- Arbeitnehmer haben Anspruch auf das bisher geleistete Entgelt
- Dauer bis zu 3 Wochen
- Antragsstellung binnen 6 Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahmen
- Arbeitgeber kann ein Drittel des an den Arbeitnehmer gezahlten Bruttogehaltes zurückerstatten (max. Monatsbezug € 5.370) (max. Förderung iHv € 1.253)

Alle Infos sowie das Formular für die Antragsstellung finden Sie hier:

<https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/sonderbetreuungszeit/>

oder über das Unternehmensserviceportal (USP).

4) Vergütung für Verdienstentgang nach Epidemiegesetz

Mit Verordnungen vom 13.03.2020 haben die Bezirksverwaltungsbehörden in Tirol auf Basis des Epidemiegesetzes die Schließung von Gastronomiebetrieben und Seilbahnen angeordnet. Diese Verordnung trat je nach Bezirk am 16./17.03.2020 in Kraft und sollte ursprünglich am 13.04.2020 außer Kraft treten.

Unter Gastgewerbebetriebe zu touristischen Zwecken fallen:

- Gast- und Beherbergungsbetriebe
- Hotelbetriebe
- Appartmenethäuser
- Restaurants
- Cafes
- Bars
- Chalets
- Airbnb
- Privatzimmervermietung
- Campingplätze

Diese Verordnung wurde am 26.03.2020 durch eine neue Verordnung auf Basis des Covid-19-Maßnahmengesetzes ersetzt. Das heißt, dass jenen Gastgewerbebetrieben und Seilbahnunternehmen vom 16./17.03.2020 bis zum 26.03.2020 eine Vergütung des Verdienstentganges gem. § 32 Abs. 1 Z 4 Epidemiegesetz zustehen müsste.

Die Antragsstellung ist binnen 6 Wochen (somit bis spätestens 06.05.2020) ab dem Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

Bemessungsgrundlage für den Verdienstentgang sind die letzten beiden Monate vor dem 16.03. (bei stark schwankendem Einkommen die letzten 12 Monate). Dabei gilt für das Bruttoeinkommen wohl Einnahmen abzgl. zahlungswirksame Ausgaben. Mangels Leistungsaustausch ist die Vergütung für den Verdienstentgang nicht Umsatzsteuerpflichtig, die Einkommenssteuer entfällt darauf jedoch trotzdem.

Achtung: Förderungen aus dem Härtefallfonds, aus dem Corona-Hilfsfonds und die Kurzarbeitsunterstützung werden auf die Vergütung nach Epidemiegesetz angerechnet.

Das Formular für die Antragsstellung direkt bei der Bezirkshauptmannschaft finden Sie im Anhang. Vergütet werden auch die Lohnkosten für diese Zeit.

Die Entschädigung lt. Epidemiegesetz hätte den Vorteil, dass sie höher ist als die Zuschüsse nach den o.a. Gesetzen.

Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte unbedingt an einen Rechtsanwalt!

Rechtsanwaltskanzlei
Hechenberger & Mandl
Innsbruck



www.innsbruck-anwalt.at

5) Landesförderung für Homeoffice Arbeitsplätze (Tirol)

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Tiroler Betriebe. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.

Die förderbaren Kosten sind nach unten mit 500 Euro und nach oben mit 5.000 Euro begrenzt.

- 50% der Kosten bei Beratungsleistungen sowie Softwarekosten (somit max. EUR 2.500 Förderung).
- 30% der Kosten für IT-Hardware, wobei die Hardware-Förderung pro Gerät mit max. 300 Euro begrenzt ist.

Die ausschließliche Anschaffung von IT-Hardware ohne Investition in Software zur IT-technischen Einrichtung des Homeoffice-Arbeitsplatzes ist jedoch nicht förderbar. Die Förderungsrichtlinie tritt rückwirkend mit 11. März 2020 in Kraft und ist mit 1,5 Millionen Euro dotiert.

Die detaillierte Richtlinie ist unter

<https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/wirtschaftsfoerderungsprogramm/homeoffice-arbeitsplaetze/>

abrufbar.

6) Steuerfreie Corona-Prämie für Zulagen und Bonuszahlungen

Werden Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise extra entlohnt, dann können diese Bonuszahlungen und Zulagen bis zum Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr 2020 steuerfrei gestellt werden.

Es fällt weder Lohnsteuer noch fallen Sozialversicherungsbeiträge für diese Bonuszahlungen an. Lediglich Lohnnebenkosten in Höhe von ca. 8% sind zu bezahlen.

Dies gilt jedoch nur, wenn es sich um eine zusätzliche Zahlung im Zusammenhang mit der durch die Coronakrise entstandene Mehrbelastung handelt. Diese Prämie ist jedoch nicht auf bestimmte Branchen eingeschränkt.

